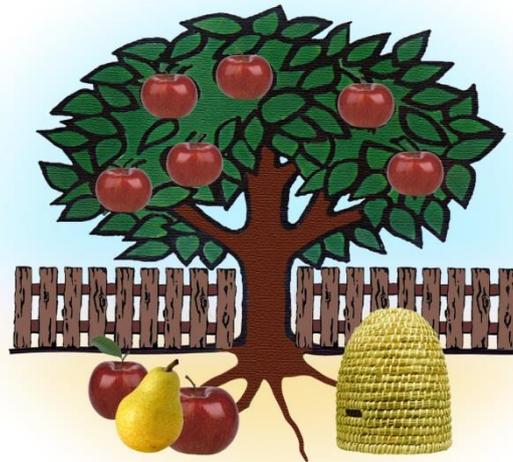


GARTENORDNUNG

des Obst- und Gartenbauvereins der Stadt Senden e. V.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1) Allgemeines	2
2) Kleingärtnerische Nutzung	2
3) Pflege und Instandhaltung der Kleingartenanlage	2
4) Gemeinschaftsarbeit	2
5) Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle	2
6) Gartenlaube	3
7) Ver- und Entsorgung der Laube	3
8) Sonstige bauliche Anlagen	3
9) Gehölze	3
10) Einfriedungen und Grenzeinrichtungen	3
11) Pflanzenschutz	3
12) Bodenpflege und Bodenschutz	4
13) Abfallbeseitigung und Düngung	4
14) Tier- und Umweltschutz	4
15) Tierhaltung	4
16) Wasserversorgung	4
17) Verkehr	4
18) Ruhe und Ordnung	5
19) Bewertung und Entschädigung bei Pächterwechsel	5
20) Hausrecht, Aufsicht, Verwaltung	5
21) Verstöße gegen die Gartenordnung	5
22) Änderungen	5
23) Inkrafttreten	5

1. ALLGEMEINES

- a) **Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und für jeden Unterpächter bindend.**
- b) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Zwischenpachtvertrag seitens der Stadt Senden und dem Obst- und Gartenbauverein überlassenen Grundstücken. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des Zwischenpachtvertrages.
- c) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Obst- und Gartenbauverein in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Vereinsmitglieder als Unterpächter weitergegeben.
- d) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter bzw. Zwischenpächter (im Folgenden wird der Zwischenpächter immer als Verpächter und der Unterpächter als Pächter bezeichnet) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Besucher zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

2. KLEINGÄRTNERISCHE NUTZUNG

- a) Der durch den Unterpachtvertrag den Pächtern überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Gemäß § 1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung). Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.
- c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von fruchttragenden Ziergehölzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern).
- d) Für den Anteil der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung an der Gartenfläche wird folgendes festgelegt: mindestens ein Drittel.

3. PFLEGE UND INSTANDHALTUNG DER ANLAGEN

- a) Die Pächter einer Kleingartenparzelle sollen gemeinschaftlich vertrauensvoll zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß nach Maßgabe des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung bewirtschaften.
- b) Die Pächter sind außerdem für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (siehe auch Punkt 4. Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Pächter in der Kleingartenanlage.
- c) Dem Verpächter gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen und Gerätschaften im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- d) Der an die Parzelle angrenzende Weg und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün sind von jedem Pächter nach den Vorgaben des Verpächters selbst zu pflegen und Instandzuhalten; dies umfasst auch das Räumen der Wege im Winter.
- e) Auf dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (Beispiele: größere Auffüllungen, größere Geländemodellierungen).

4. GEMEINSCHAFTSARBEIT

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Erhaltung und Pflege von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
- b) Die Gemeinschaftsarbeit kann in Art und Umfang vom Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- c) Die genaue Abwicklung der Gemeinschaftsarbeit kann für jede Kleingartenanlage gesondert in einem Anhang zu dieser Gartenordnung geregelt werden.
- d) Gemeinschaftsarbeit ist für jeden Pächter Pflicht (Ausnahme siehe unter 4. g). Jeder Pächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- e) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- f) Bei Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen sowie Nichtbezahlung des Beitrages gilt Punkt 21 der Gartenordnung (Verstöße gegen die Gartenordnung).
- g) Pächter sind mit dem Erreichen des 75. Lebensjahres von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

5. BEWIRTSCHAFTUNG UND PFLEGE DER GARTENPARZELLE

- a) Der Kleingarten ist vom Pächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und dieser Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- b) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 2 der Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.
- c) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.
- d) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und Antennen und der gewerbsmäßige Handel mit Getränken, Tabak- und Süßwaren, Zeitschriften, Sämereien, Pflanzen, Düngemitteln, Bäumen und Sträuchern etc. sind nicht gestattet.
- e) Kann ein Pächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.
- f) **Der private Anbau von Cannabis im Bereich von Kleingartenanlagen ist auch nach Inkrafttreten des Cannabisgesetz (CanG) grundsätzlich nicht erlaubt! *)**

6. GARTENLAUBE

- a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen im Bundeskleingartengesetz, dem Bebauungsplan der Stadt Senden sowie dem sonstige Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.
- b) Das ständige Bewohnen der Gartenlauben sowie deren Überlassung an Dritte sind nicht erlaubt. Übernachtungen sollten auf gelegentliche Aufenthalte beschränkt werden.
- c) Die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der Aus- und Umbau von baulichen Anlagen und Einrichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters und nach von der Stadt Senden genehmigten Bauplänen gestattet.
Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen.
- d) Terrassen, ein überdachter Freisitz (max. 8 qm) sowie Windschutzblenden und Pergolen einfachster Art sind zulässig. Diese Bauvorhaben bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung des Verpächters.
- e) Die Pächter sind verpflichtet ihre Gartenlauben ausreichend gegen Brandschaden zu versichern.

7. VER- UND ENTSORGUNG DER GARTENLAUBE

- a) Der Anschluss der Laube an das Stromversorgungsnetz, an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet.
- b) Als Toilette kann in der Gartenlaube nur ein Trockenlosett aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind nicht erlaubt. Sind gemeinschaftliche Toiletten in der Kleingartenanlage vorhanden so sind diese auch zu benutzen.
- c) Die Benutzung von Solaranlagen ist in einer eigenen Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie ist Bestandteil des Pachtvertrages.
- d) Sichtbare Funk- und Fernsehantennen sowie Parabolantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.
- e) Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen.
- f) Die Ausstattung der Gartenlaube oder der Gartenparzelle mit Windrädern zur Versorgung der Gartenlaube ist nicht gestattet.

8. SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN

- a) Unzulässig sind folgende baulichen Anlagen: Sichtschutzwände als Gartenabgrenzung, gemauerte Grills, Kleintierställe, Schwimmbecken.
- b) Zeitweise zulässig sind folgende bauliche Anlagen: Kinderplanschbecken bis zu einem Durchmesser von max. 2,5 m, Partyzelte.
- c) Ein Spielgerät (z.B. Rutsche, Schaukel, Spielturm, Trampolin etc.) darf pro Garten aufgebaut werden. Die Höhe ist bei diesen Geräten auf max. 2,5 m und einem Durchmesser von max. 2,5 m begrenzt. Die Errichtung von Spielgeräten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters gestattet.
- d) Wird durch den Pächter ein Zier- oder Wasserpflanzenteich angelegt, so obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die vor allem für Kleinkinder von dem Gartenteich ausgehende Gefahren, ausschließlich dem Pächter. Er ist für eine ordnungsgemäße Absicherung der Gartenparzelle bzw. des Gartenteiches und für einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Abdeckung von Schadensfällen selbst verantwortlich.
- e) Bei Pächterwechsel ist eine vorhandene Solarstromanlage nicht Bestandteil der Gartenbewertung. Sie ist bei Pächterwechsel durch den weichenden Pächter auf seine Kosten zu entfernen sofern der nachfolgende Pächter diese nicht übernimmt, bzw. keinen genehmigten Antrag auf Übernahme der bestehenden Solaranlage an den Verein gestellt hat. Eine formlose Übernahme der durch den weichenden Pächter erstellten Solaranlage durch den neuen Pächter durch freie Vereinbarung ist unzulässig.

9. GEHÖLZE

- a) Gehölze (Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4,0 m erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden.
- b) Ausgenommen hiervon sind Gehölze, die der gärtnerischen Nutzung dienen (Beispiel: Obsthochstämme).
- c) Nadelgehölze (Koniferen) und Zypressengewächse sind verboten.
- d) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem Bayerischen Nachbarschaftsrecht sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bäume und Sträucher (auch Hecken) bis zu einer Höhe von 2,0 m mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2,0 m Höhe mindestens 2,0 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze stehenden Triebes zu messen. Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.
- e) Geschnittene Hecken als Grenzbepflanzung sind zulässig. Sie sind auf die Höhe des Zaunes beschränkt.
- f) Obstspaliere können als Grenzbepflanzung angelegt werden.

10. INFRIEDUNGEN UND GRENZEINRICHTUNGEN

- a) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nur mit Zustimmung des Verpächters verändert werden.
- b) Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen (z. B. Holzelemente etc.) an der Gartengrenze ist verboten.
- c) Grüne Maschendrahtzäune mit einer Höhe bis 0,8 m sind als Grenzeinrichtung an den Gartengrenzen zugelassen.
- d) Zu den Gemeinschaftswegen hin darf die Pflanzung (Alternativen: die Zäune) eine Höhe von max. 1,20 m nicht überschreiten.

11. PFLANZENSCHUTZ

- a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung

- biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.
- Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das aktuelle Pflanzenschutzgesetz.
 - Es dürfen demnach nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.
 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung).
 - Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.
 - Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
 - Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

12. BODENPFLEGE UND BODENSCHUTZ

- Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.
- Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.
- Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
- Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden.

13. ABFALLBESEITIGUNG UND DÜNGUNG

- Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden.
- Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe, gelagert oder verwertet werden.
- Verrottbare Abfälle sind im Garten des Pächters auf einem Kompostplatz zu kompostieren.
- Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.
- Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im Anlagenbereich ist nicht zulässig.
- Die Kompostanlage im Garten ist an einem von den Gemeinschaftswegen aus nicht Sichtbaren Platz einzurichten oder durch eine Sichtschutzbepflanzung abzuschirmen. Sie darf nicht zur Geruchsbelästigung anderer führen.
- Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage nicht möglich ist, hat der Pächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.

14. TIER- UND UMWELTSCHUTZ

- Während der Brutzeit der Vögel hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.
- Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten und die Schaffung von Biotopen wie Teichen, Trockenmauern, Kräuterriesen etc. durch die Pächter wird begrüßt.
- Das Aufstellen von Bienenständen ist nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand gestattet.

15. TIERHALTUNG

- Tierhaltung oder Kleintierzucht (Kaninchen, Tauben, Gänse etc.) ist in der gesamten Gartenanlage nicht gestattet.
- Werden Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.
- Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und von den Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

16. WASSERVERSORGUNG

- Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe des Verpächters oder einer beauftragten Stelle bzw. Person. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Pächter sind nach Anweisung des Verpächters oder der beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Pächter.
- Jeder Garten mit Wasseranschluss muss mit einer vom Verein bezogenen Wasseruhr bestückt sein.
- Das Ablesen der Wasseruhr wird durch einen Beauftragten des Vereins durchgeführt. Dazu ist das Betreten des Grundstückes zu ermöglichen.
- Schlagbrunnen zur Versorgung der Parzelle mit Wasser bedürfen der vorherigen Genehmigung.

17. VERKEHR

- Tore und Türen der Kleingartenanlage sind während der festgesetzten Schließungszeiten geschlossen zu halten – dies gilt beim Betreten wie auch beim Verlassen der Anlage.
- Das Anfahren zum Garten mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist dem Pächter nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet. Entsprechende Auflagen (zeitliche Begrenzungen, Einschränkungen der Art der Fahrzeuge oder Fahrgeschwindigkeit) sind dabei einzuhalten.
- Nach Beendigung des Be- bzw. Entladevorgangs sind die Fahrzeuge unmittelbar wieder aus der Kleingartenanlage zu entfernen und auf den vorgesehenen Parkplätzen außerhalb der Kleingartenanlage abzustellen.
- Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen, Pkw-Anhängern und Wohnwagen in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.
- Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen außerhalb der Kleingartenanlage gestattet.

18. RUHE UND ORDNUNG

- a) Verordnungen der Kommune hinsichtlich der Ausübung lärmzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten und insbesondere die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten gelten für die Anlage in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Während des Aufenthalts innerhalb der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm, vor allem durch Musik und Motorgeräte aller Art, zu vermeiden.
Erlaubt ist die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotor (Rasenmäher, Häcksler, Motorsense, Aggregat etc.) vom 01.05. bis 30.09. jeden Jahres an Werktagen zu folgenden Zeiten:
Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
Samstag von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
Ganzjährig untersagt ist die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotor (Rasenmäher, Häcksler, Motorsense, Stromaggregat etc.) sowie lautes Arbeiten (Hämmern, Sägen etc.) und laute Musik an Werktagen: Montag bis Freitag von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr des darauffolgenden Tages; Samstag ab 21.00 Uhr.
Während des gesamten Jahres ist an allen Sonntagen und Feiertagen, die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotor (Rasenmäher etc.), das laute Arbeiten (Hämmern etc.) sowie laute Musik, ganztägig untersagt. Ausgenommen von dem Verbot sind motorbetriebene Gartengeräte und Stromaggregate die zur Durchführung der Gemeinschaftsarbeit benötigt werden.
- c) Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Besucher zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.
- d) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der gesamten Kleingartenanlage verboten.

19. BEWERTUNG BEI PÄCHTERWECHSEL

- a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Verpächter bestimmten Pacht-nachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Pächter gehörenden Gartenanlagen an den weichenden Pächter zu entrichten. Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten für beide Seiten verbindlich die Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner. Dies erfolgt durch vereinseigene geschulte Schätzer.
- b) Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages nach a) keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbindlich.
- c) Der zu zahlende Ablösebetrag wird bei Übergabe des Kleingartens an den Pacht-nachfolger fällig.
- d) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und An-pflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Pächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Pächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nut-zungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß Punkt 5 zu bewirtschaf-ten bis zur Neuverpachtung.
- e) Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen die bei der Gartenschätzung – aufgrund der Bewertungsrichtlinien - nicht be-wertet wurden, müssen vor der Übergabe des Kleingartens auf Kosten des weichenden Pächters entfernt werden.

20. HAUSRECHT, AUFSICHT UND VERWALTUNG

- a) Der Verpächter sowie seine Beauftragten sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung - auch in Abwesenheit des Päch-ters - die Gartenparzelle inkl. aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Päch-ter zu besichtigen und ggf. zu betreten. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen.
- b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zur unver-züglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- c) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Garten-ordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
- d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Obst- und Gartenbauvereins der Stadt Senden e. V. zu melden.

21. VERSTÖßE GEGEN DIE GARTENORDNUNG

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung des Obst- und Gartenbauvereins der Stadt Senden e. V. kann auf Beschluss des Vorstands eine Geldbuße bis zu 100 Euro verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Pächters in Betracht kommt.

22. ÄNDERUNGEN

- a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter im Einverneh-men mit dem Grundstückseigentümer.
- b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.
- c) Die bis zum Inkrafttreten dieser Gartenordnung genehmigten Bauverfahren behalten ihre Gültigkeit. Bei einem Pächterwechsel sind jedoch dann die Richtlinien der jeweils gültigen Gartenordnung maßgebend.

23. INKRAFTTRETEN

Diese Gartenordnung ist in der Mitgliederversammlung am **15. April 2011** beschlossen worden und tritt anstelle der vorher gülti-gen Gartenordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

*) = Änderung - nach Beschluss der MV - durch die Vorstandschaft am 07.05.2024